

G e m e i n d e W u t a c h

Landkreis Waldshut

Entgeltordnung für die Benutzung der Wutachhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutach hat am 14. Oktober 2021 folgende Entgeltordnung für die Wutachhalle beschlossen:

§ 1 Erhebung von Entgelten

Die Gemeinde Wutach erhebt für die Benutzung der Wutachhalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Für die Veranstaltungen und Übungsstunden/Proben gelten dabei die Bedingungen des mit der Gemeinde abzuschließenden Mietvertrages.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Veranstalter und der Antragsteller; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgelts

- (1) Für die Überlassung der Wutachhalle werden die in der Anlage festgelegten Entgelte erhoben. Bei sportlichen Übungsstunden oder Veranstaltungen sowie bei gewerblichen Veranstaltungen wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Bei Veranstaltungen von Vereinen, die zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird ebenfalls zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den vorgesehenen Entgelttatbeständen trifft in Zweifelsfällen der Bürgermeister.
- (3) Nebenkosten (Strom, Wasser/Abwasser, Heizung u.ä.) sind in der Hallenmiete enthalten.
- (4) Kosten für Brandwachen und Sanitätsdienst sind direkt mit der Feuerwehr bzw. dem DRK abzurechnen.
- (5) Die Hallenmiete wird bei Veranstaltungen pro Tag erhoben, wobei die Halle für eine Veranstaltung bis max. 4.00 Uhr morgens des Folgetages in Anspruch genommen werden kann.
- (6) Maßgebend für die Umsatzprovision ist bei umsatzsteuerpflichtigen Veranstaltungen der Nettoumsatz, bei allen anderen Veranstaltungen der Bruttoumsatz, jeweils ohne Eintrittsentgelt.

§ 4 Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt ist mit Beginn der Veranstaltung bzw. Übungsstunde oder Probe zur Zahlung fällig. Entgelte für Übungsstunden und Proben sowie Leistungen bei Veranstaltungen, die nach Stunden

abgerechnet werden, werden dabei von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt. Im Übrigen ist das Entgelt auf Basis des Mietvertrages an die Gemeinde zu entrichten.

§ 5 Ausnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann durch den Bürgermeister hinsichtlich der Höhe des Entgelts eine Ausnahme getroffen werden.

§ 6 Besondere Bedingungen

- (1) Für Veranstaltungen ist über den Mietvertrag insbesondere ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter zu benennen; im Zweifel ist bei Vereinen der Vorstand verantwortlicher Veranstaltungsleiter ansonsten der Antragsteller.
- (2) Die Halle ist besenrein zu verlassen; Küche und Geräteräume sind vollständig gereinigt zu verlassen. Die Reinigung der WC-Anlagen nach Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde gegen entsprechenden Kostenersatz. Kosten für evtl. erforderliche Nachreinigungen trägt der Veranstalter.
- (3) Die Abrechnung der Halle erfolgt nach angemeldeter Reservierung sofern nicht mindestens drei Tage vor dem entsprechenden Termin von dem Veranstalter oder Nutzer eine schriftliche Stornierung bei der Gemeinde eingeht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 13. September 2001 außer Kraft.

Wutach, den 14. Oktober 2021

gez.

Mauch, Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die Wutachhalle vom 14.03.2024

Hallenmiete Umsatzprovision Reinigung	Bezeichnung	Entgelt (ggfs. zzgl. MWSt.) €	
A. Hallenmiete Vereine	Kulturelle Veranstaltungen		
	Hallenmiete (inkl. Foyer/Küche/2,5 Std. Hausmeister)		
	- Einheimische Vereine	300,00	
	- Auswärtige Vereine	600,00	
	Veranstaltungen mit Party- charakter einschließlich Fasnachtsveranstaltungen	Hallenmiete (inkl. Foyer/Küche/2,5 Std. Hausmeister)	
	- Einheimische Vereine	500,00	
	- Auswärtige Vereine	1.000,00	
	Turnierveranstaltungen	Turnierveranstaltungen (bis 8 Std.)	
	- Einheimische Vereine	50,00	
	- Auswärtige Vereine	100,00	
		Turnier mit Küche (bis 8 Std.)	
	- Einheimische Vereine	100,00	
	- Auswärtige Vereine	200,00	
	nur Foyer	Miete Foyer (ohne Küche)	
	- Einheimische Vereine	50,00	
	- Auswärtige Vereine	100,00	
		Miete Foyer mit Küche	
	- Einheimische Vereine	100,00	
	- Auswärtige Vereine	200,00	
	Übungsstunden/Proben	Hallenmiete pro Stunde (abgerechnet wird pro angefangene halbe Stunde)	
	- einheimische Vereine (Kinder und Jugendliche)	5,00	
	- einheimische Vereine	10,00	
	- ohne Beteiligung einheimischer Vereine	20,00	
B. Hallenmiete Private/ Gewerblich	Sonstige Veranstaltungen		
	Private Feier (inkl. Foyer/Küche/2,5 Std. Hausmeister)		
	- Einheimische	600,00	
	- Auswärtige	1.000,00	
		Gewerbliche Veranstaltungen (inkl. Foyer/Küche/ 2,5 Std. Hausmeister)	
	- Einheimische Betriebe	900,00	
	- Auswärtige Betriebe	1.500,00	

nur Foyer	Miete Foyer (ohne Küche)	
	- Einheimische	150,00
	- Auswärtige Vereine	300,00
	Miete Foyer mit Küche	
	- Einheimische	250,00
- Auswärtige	500,00	
<u>C. Sonstige Kosten</u>		
Umsatzprovision	pro Veranstaltung	4,00%
Hausmeister	jede weitere Stunde	18,00
Reinigung bei VA (inkl. WC)	pro Std.	18,00
<u>D. Gebührenfreie</u>		
<u>Veranstaltungen</u>	Folgende Veranstaltungen und Nutzungen sind gebührenfrei	
<u>und Nutzungen</u>		
	- VA/Nutzung durch Wutacher Schulen	
	- VA/Nutzung durch Wutacher Kindergarten	
	- Blutspendetermine	
	- Überregionale interne Versammlungen von Vereinen (z.B. Kreisversammlungen, Verbandsversammlungen o.ä.) In Sonderfällen bzw. im Zweifel entscheidet der Bürgermeister	

Hinweise:

Bei sportlichen Übungsstunden/Veranstaltungen sowie bei gewerblichen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen, die zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Maßgeblich für die Umsatzprovision ist bei umsatzsteuerpflichtigen Vereinen und gewerblichen Nutzern der Nettoumsatz, bei allen anderen Veranstaltungen der Bruttoumsatz, jeweils ohne Eintrittsentgelt.